

24. Juli 1941.

403/41 ST/H

Herrn Professor Dr. H. Dannenbauer

Tübingen
Nägelestr. 20
Verehrter Herr Kollege!

Ihr Manuskript hat im Schriftleitungsbeirat des "Deutschen Archivs", dem es zunächst vorzulegen war, erhebliche Bedenken ausgelöst. Ich habe es daraufhin erst selbst gelesen und möchte Ihnen nun über meinen eigenen Eindruck berichten, mit allem Freimut natürlich. Sie haben die Linie, auf die es Ihnen ankommt, mit Entschiedenheit verfolgt und eindrucksvoll zur Geltung gebracht. Die andere Linie, die gewöhnlich mit dem Wort "Gemeinfreiheit" bezeichnet wird, ver-schwindet darüber ganz, obwohl Sie doch gelegentlich erkennen lassen, daß Sie ihre Existenz nicht völlig negieren. Ich persönlich glaube an die Existenz von allen beiden, und ich bin überzeugt, daß der Kampf in der Forschung um sie nicht leicht aufhören wird, weil eben die germanische Verfassung diesen dualistischen Zwiespalt selber schon in sich trägt, durch alle Zeiten und vielleicht in alle Zukunft. Sie wollen nur die eine Linie sehen, das ist natürlich Ihr gutes Recht; und die bewußte Einseitigkeit Ihrer Auffassung kann zweifellos, auch dadurch, daß sie die Gegenseite zum Widerspruch herauslockt +), wissenschaftlich fördernd wirken. Ich sehe hierin darum keineswegs ein Hindernis, Ihren Aufsatz aufzunehmen, würde es allerdings für richtig halten, wenn Sie noch einschalteten, daß er nicht etwa einen ersten Widerspruch darstellt, sondern in neuer Form und mit neuen Argumenten die einst von Wittich aufgestellte These wieder aufnimmt.

Dagegen liegt ein solches Hindernis in der Form, die Sie Ihrer Arbeit gegeben haben. Sie betonen selbst deren vorläufigen Charakter, betonen z.B., daß Sie nicht in der Lage seien, für die Burgenfrage die landesgeschichtliche Literatur durchzuarbeiten, fußen für Niedersachsen nur auf Schuchardt, der oft bedenkliche Datierungen hat und vielfach überholt sein dürfte. Sie verlassen sich gelegentlich auf Ihren Glauben (vgl. S. 67), daß die meisten Ihrer Zeugnisse bei erneuter Nach-

+) wofür z.B. die Problematik des fränkischen Adels und die m.E.s trotz Ihrer Bemerkung auf S. 6 unumstößliche Tatsache des Aufstiegs dienstbarer Schichten zum Adel, Ansatzpunkte bieten dürften.